

Satzung der St. Antonius-Schützenbruderschaft

Hartefeld e.V. 1453

§ 1

Dieser Verein trägt den Namen: St. Antonius-Schützenbruderschaft Hartefeld e.V.
Die Schützenbruderschaft wurde im Jahre 1453 gegründet.
Der Verein ist mit Sitz: 47608 Geldern-Hartefeld im Vereinsregister des Amtsgerichts Geldern eingetragen.

§ 2

Die St. Antonius Schützen-Bruderschaft Hartefeld e. V. mit Sitz in Geldern-Hartefeld verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, der Religion, des Heimatgedankens, des Schießsports und des traditionellen Brauchtums.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Theateraufführungen, Teilnahme an größeren kirchlichen Festen und Brauchtumsfesten anderer Schützenbruderschaften, Veranstaltung des traditionellen Schützentestes mit Fahenschwenken sowie des Rosenmontagszuges, die Durchführung des alljährlichen Nikolausrundgangs sowie die Förderung des Schießsports durch Teilnahme an Wettkämpfen des Bundes der historischen Schützenbruderschaften.
Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaften fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde Hartefeld mit der Auflage, die übergebenen Barwerte und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Die mit dem Inventar übergebenen Sachwerte, wie z. B. Fahnen, Königssilber, Urkunden, Protokollbücher, Schießausrüstungen mit Gewehren, Uniformen etc. sind zu archivieren. Bei Wiedererrichtung einer neuen Schützenbruderschaft mit gleicher Zielrichtung sind dieser die Sachwerte zu übergeben.

§ 6 Wesen und Aufgabe

Die St. Antonius-Schützenbruderschaft Hartefeld e.V. ist eine Vereinigung katholischer und evangelischer Christen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln bekennt. Sie ist Mitglied dieses Verbandes, dessen Statut und Rahmensatzung für sie verbindlich sind.

Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften: „Für Glaube, Sitte

und Heimat" stellt sich die St. Antonius-Schützenbruderschaft e.V. folgende Aufgaben:

Bekennnis des Glaubens durch

- a) Aktive religiöse Lebensführung
- b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Bruderschaft
- c) Werke christlicher Nächstenliebe

Schutz der Sitte

- a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichem Leben
- b) Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit
- c) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport

Liebe und Heimat

- a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn
- b) Tätige Nachbarschaftshilfe
- c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und althergebrachtem Brauchtums, vor allem das dem Schützenwesen eigentümliche Schießspiel und Fahنشwenken.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können christliche Männer und Frauen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, Jugendliche zum Zwecke des Schießsportes und Fahنشwenkens, ab dem 10. Lebensjahr.

Sie müssen unbescholten sein und bereit, sich zu dieser vorliegenden Satzung und damit auch zum Statut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. zu verpflichten.

Über die Anwartschaft der neuen Mitglieder beschließt zuerst der Vorstand, der dann die Aufnahme in die Bruderschaft der nächsten Mitgliederversammlung überlässt. Die Namen der Mitglieder werden in das Bruderschaftsregister eingetragen.

2. Aus der Bruderschaft scheidet mit Verlust eines jeden Rechts aus:

- a) durch Tod
- b) durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand
- c) durch Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn:

Die Beiträge nicht gezahlt werden

Die Satzung gröblich verletzt wird

Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

Wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft oder des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit dem Tage, wenn die unter a), b) oder c) genannten Tatbestände eintreten, enden die Pflichten und Rechte nach § 8 der Satzung.

§ 8 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Mit der Aufnahme in diese Bruderschaft und durch die Annahme dieser Satzung verpflichten sich

die Mitglieder zu den christlichen Grundlagen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften. Sofern und solange dies nicht der Fall ist, ruht die Mitgliedschaft und

damit das Recht auf die Königswürde oder ein Amt innerhalb der Bruderschaft. Jugendliche haben

bis zum 16. Lebensjahr kein Stimmrecht.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen.

An den kirchlichen und geselligen Veranstaltungen der St. Antonius-Schützenbruderschaft, sowie

am Begräbnis eines Mitglieds sollen sich möglichst alle beteiligen.

Mitglieder mit einem Mindestalter von 21 Jahren haben nach einjähriger Mitgliedschaft das Recht

auf den Königsschuss. Sollte ein evangelischer Christ Königswürden erringen, so ist er verpflichtet,

sich an allen kirchlichen Veranstaltungen in der katholischen Pfarrkirche St. Antonius Hartefeld zu

beteiligen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Wahl des Vorstandes und zwei Rechnungsprüfer

Beschlussfassung über die Jahresrechnung

Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung

Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Änderung der Satzung

Aufnahme neuer Mitglieder

Auflösung der Bruderschaft

§ 10 Mitgliederversammlung

Jährlich, möglichst im Januar vor dem Feste des hl. Antonius, ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem

Stellvertreter, einberufen und geleitet.

Zur Mitgliederversammlung ist mindestens 7 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden, wenn 25 % der

Gesamtmitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich dieses beim 1. Brudermeister beantragt.

Weiterhin müssen 40 % der Gesamtmitglieder auf der außerordentlichen Versammlung anwesend

sein. Bei Satzungsänderungen, Verfügungen über das Vermögen und bei Auflösung der Bruderschaft müssen 25 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse müssen mit 2/3 Mehrheit gefasst werden.

Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, muss eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen einberufen werden. Diese neue Mitgliederversammlung ist in jedem Fall

beschlussfähig.

Bei Satzungsänderungen müssen 60 % der Mitgliederversammlung katholischen Glaubens sein, da

die St. Antonius-Schützenbruderschaft seit Gründungsbeginn auf katholischer Grundlage aufgebaut

ist.

Jede ordnungsmäßig einberufene ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die

Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines

Mitglieds ist schriftlich abzustimmen. Zur Annahme des Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit nicht diese Satzung anders bestimmt. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen, das vom Brudermeister, dem Schriftführer und einem Mitglied der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist. Über jede Versammlung hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen und dasselbe der nächsten Versammlung zwecks Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Der Vorstand

Zum Vorstand gehören:

1. Als geistlicher Präses der verantwortliche Seelsorger der St. Antonius-Pfarre
2. Brudermeister (genannt 1. Vorsitzender)
3. stellv. Brudermeister (genannt 2. Vorsitzender)
4. Schriftführer
5. Schriftführer - zugleich Kassierer
6. Schießmeister
7. Kommandeur
8. Adjutant
9. Kirchenfährnich
10. Fahenschwenkermeister
11. Jungschützenmeister
12. Amtierender Schützenkönig
13. Leiter der Laienspielgruppe
14. Schirrmeister (Zeugwart)

Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt.

Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

erfolgt Ersatz für den Rest der Amtszeit.

Auf der Generalversammlung wird jeweils nur die Hälfte des Vorstandes neu gewählt. Über die Art

der Wahl entscheidet die Versammlung.

Nach Ablauf der Amtszeit können die Vorstandsmitglieder wiedergewählt werden, sind jedoch zur

Annahme der Wiederwahl nicht verpflichtet.

§ 12 Der gesetzliche Vorstand

Der erste Brudermeister (genannt 1. Vorsitzender)

der zweite Vorsitzende

der erste Schriftführer und

der zweite Schriftführer zugleich Kassierer

bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft werden von jeweils zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

Die Amtsdauer eines gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neu gewählten Vorstandes im Vereinsregister.

§ 13 Aufgabe des Vorstandes

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr: Kalenderjahr
- c) Erstattung des Tätigkeitsberichtes
- d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
- e) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds
- f) Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

g) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

h) Sorgetragung für das ganze Inventar

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Bruderschaft, wie Königssilber,

Fahnen, Urkunden und Protokollbücher aufs Sorgfältigste aufbewahrt werden.

§ 14 Feste der Bruderschaft

a) Höchstes Fest der Bruderschaft ist das Christkönigsfest

b) Der Patronatstag im Januar wird nach altem Brauch gefeiert

c) An größeren kirchlichen Festen nimmt die Bruderschaft teil

d) Beim Schützenfest wird das historische Brauchtum besonders gepflegt, z. B. der feierliche Kirchgang, Fahenschwenken und Königsball

e) Die Bruderschaft tritt bei allen Festen mit Entschiedenheit für Sitte und Anstand ein.

f) Sie pflegt den althergebrachten Kirmesfestzug und stellt sich beim Nikolausrundgang zur Verfügung.

Wird bei öffentlichen Aufzügen das Königssilber getragen, so müssen zwei Bürgen vorhanden sein.

Dieses Amt übernehmen die Minister. Im übrigen kommt jedes Mitglied für die von ihm zuletzt

benutzten oder getragenen Sachen (Uniformstücke, Hüte usw.) der Bruderschaft selber auf.

§ 15 Kirchliche Veranstaltungen

a) Das Christkönigsfest gilt als das Hochfest der Bruderschaft.

b) An diesem Tage sollen sich nach Möglichkeit alle Mitglieder an der gemeinschaftlichen Kommunion beteiligen.

c) Die Bruderschaft lässt in jedem Jahr zwei Hochämter halten, das eine am Patronatstest des heiligen Antonius für die lebenden Mitglieder, mit anschließendem Opfergang. Das andere am

Christkönigsfest für die verstorbenen Mitglieder. Jedes Mal erscheint dann die Bruderschaftsfahne am Altar, Orden und Ehrenzeichen sind anzulegen.

d) Für jedes verstorbene Mitglied lässt die Bruderschaft eine hl. Messe lesen, an der die Mitglieder möglichst teilnehmen.

e) Beim Begräbnis eines Mitgliedes sollen sich die Mitglieder so zahlreich wie möglich beteiligen

und das letzte Geleit geben. Die umflorte Bruderschaftsfahne ist beim Begräbnis mitzuführen.

§ 16 Sportschießen

Die Mitglieder können sich am sportlichen Schießen der Bruderschaft beteiligen, das sich nach den

Satzungen der Schießgruppe und den Bestimmungen über das sportliche Schießen des Bundes der

Historischen Deutschen Schützenbruderschaften richtet.

Der Schießmeister hat innerhalb der Bruderschaft für die Ausübung des Schießsports Sorge zu

tragen und den Schießsport und das Schießspiel in eigener Verantwortung für die Schützen zu pflegen.

Seit dem 13. Januar 2006 hat die Satzung den vorstehenden Inhalt.

In der Generalversammlung vom 13. Januar 2006 wurde eine Satzungsänderung beschlossen; diese

Änderung wurde in diese Neuauflage eingearbeitet.

Die neue Satzung wurde dem Amtsgericht Geldern zur Genehmigung vorgelegt.

Genehmigung und Eintragung beim Amtsgericht erfolgte am 20. 3. 2006 unter der Vereinsregister-

Nr.: 585.